



HotellerieSuisse Berner Oberland Thunersee

STATUTEN

1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen
Hotelierverein Thunersee
besteht ein Verein nach Art 60ff ZGB

Sitz des Hoteliervereins Thunersee (nachstehend Verein genannt) befindet sich am jeweiligen Arbeitsort des Geschäftsführers.

Die Sektion ist Mitglied des Hotelier-Vereins Berner Oberland (HVBO) und umfasst das Gebiet Thun, Thunersee und Umgebung.

2 ZWECK UND AUFGABEN

Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen, ihre Interessen bei hotelleriesuisse, im Hotelier-Verein Berner Oberland (HVBO) und auf lokaler Ebene zu vertreten, sowie die Kollegialität zwischen den Mitgliedern zu pflegen.

Der Verein fördert speziell die Hotellerie, das Gastgewerbe und den Tourismus am Thunersee.

Die Sektion erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse von hotelleriesuisse und des HVBO. Sie sorgt dafür, dass die verbindlichen Bestimmungen von hotelleriesuisse und des HVBO von den Mitgliedern eingehalten werden.

Die Sektion unterstützt hotelleriesuisse und den HVBO in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Für alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Bestimmungen gelten die Statuten und Reglemente von hotelleriesuisse und des HVBO. Sie sind somit integrierender Bestandteil dieser Statuten und als solche durch die Sektionsmitglieder zu befolgen

3 MITTEL UND HAFTUNG

Der Verein finanziert sich durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Zweckgebundene ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen Dritter
- Erlöse aus Dienstleistungen

Für die Verbindlichkeiten dieses Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4 MITGLIEDSCHAFT

Im Verein bestehen folgende Mitgliedschaften:

- a) Hotels
- b) Restaurants
- c) Weitere Unternehmen der Beherbergungs- oder Restaurationsbranche
- d) Persönliche Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Für die Mitgliedschaftsarten gelten die Bestimmungen 5 – 7 der Statuten von hotelleriesuisse. So können Mitglieder der Kategorie a) nur dann Mitglied bei hotelleriesuisse werden, wenn zumindest ein Aufnahme-Antrag im Hotelierverein Thunersee vorliegt.

a), b) und c) sind Betriebsmitglieder (natürliche oder juristische Personen) und werden durch jene Person in der Sektion vertreten, welche den Hotel- oder Restaurantbetrieb leitet.

- als Restaurantmitglieder werden aufgenommen in die Sektion: Betriebe die eine erwiesenen touristische oder wirtschaftliche Bedeutung im Sektionsgebiet haben.

Persönliche Mitglieder: Ehemalige Hoteliers und Personen, welche in besonderer Nähe zu Hotellerie stehen oder selbst in einem Unternehmen der Kategorien a) bis c) tätig sind.

Besitzer oder Leiter der Kat. a),b) oder c) können nur persönliches Mitglied sein wenn auch der Betrieb angeschlossen ist.

Ehrenmitglieder: Es sind dies natürliche Personen, welche sich um die Sektion, um Hotellerie, Gastgewerbe oder Tourismus besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt.

Ehrenmitglieder behalten die Rechte und Pflichten einer allfällig vorgängigen Mitgliedschaft.

5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Erwerb

Mitglieder der Kategorie a) – d) werden auf Antrag durch den Vorstand innert 2 Monaten aufgenommen.

Die Mitgliedschaft e) entsteht durch Ernennung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Verlust

Alle Formen der Mitgliedschaft können jeweils per Ende Kalenderjahr mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Mitgliedschaft von Unternehmen endet mit dem Erlöschen der Firma.

Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss entzogen werden. Ausschlussgründe sind das Nicht-Bezahlen der beschlossenen Beiträge und schwerwiegende Verstösse gegen die Statuten HVTS oder die Interessen von hotelleriesuisse. Gegen diesen Ausschluss durch den Vorstand kann vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rekurs eingereicht werden, welche darüber beschliesst. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und müssen ihre Verpflichtungen bis zur Inkraftsetzung des Ausschlusses wahrnehmen.

6 BEITRÄGE

Die Mitgliederversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.

Diese richten sich wie folgt:

- für Kategorie a) gemäss publizierten Hotelbetten
- für Kategorie b) und c) auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung und Grösse durch den Vorstand.
- für Kategorie d) Pauschalbetrag
- Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge

Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung ausserordentliche und zeitlich befristete Sektions-Beiträge beschliessen. Es bedarf hierzu die 2/3-Mehrheit der dabei leistungserbringenden und an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführer
4. Revisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen unter Bekanntgabe der Traktanden.

Jeder Vertreter der Kategorie a) bis und mit d) hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht 1 Mitglied vertreten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 2/5 der Mitglieder der Kategorie a) – c). Der begründete Antrag ist dem Vorstand einzureichen und die a.o. Versammlung wird innert 2 Monaten einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung bezeichnet.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen:

1. Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit
2. Wahl des Präsidenten, Vorstandsmitglieder,
3. Wahl des Geschäftsführers
4. Wahl der Revisoren
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Abänderung der Statuten
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschluss über Bericht, Rechnung und Budget
9. Festsetzung der Beiträge gem. Art 6
10. Auflösung oder Fusion des Vereins

Abstimmung und Wahlen

Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Es können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden sowie über Anträge, welche schriftlich 10 Tage vor Versammlung an der Geschäftsstelle eintreffen. Später eingegangene Anträge und Geschäfte können nur zur Abstimmung gelangen wenn die Mehrheit der gesamthaft möglichen Stimmen Eintreten beschlossen hat.

An der Mitgliederversammlung wird wie folgt abgestimmt und gewählt:

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen ausser bei Auflösung oder Fusion gem. Art 8. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer sowie 5 - 8 weiteren Mitgliedern. Folgende Orte/Gebiete und Organisationen haben Anrecht auf Anzahl Sitze:

Rechte Thunerseeseite mit den Orten Aeschlen, Goldiwil, Gunten, Heiligenschwendi, Hilterfingen, Hünibach, Merligen Oberhofen, Schwanden und Sigriswil	2
Linke Thunerseeseite mit den Orten Aeschi, Därliigen, Einigen, Faulensee, Krattigen Leissigen, Spiez, Wimmis	2
Thun und Steffisburg	2
Thunersee Tourismus	1

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Geschäftsführer und Vertreter von Thunersee Tourismus sind von der Amtsdauerbeschränkung ausgenommen.

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 3 Jahre. Dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Jahre als Vorstandsmitglied werden nicht angerechnet.

Der Präsident, Vizepräsident sowie der Geschäftsführer vertreten die Sektion nach aussen.

Rechtsgültig unterschreiben zu Zweien der Präsident zusammen mit dem Vizepräsident oder dem Geschäftsführer.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen.

Er ist beschluss- und wahlfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgte, d.h. 10 Tage vorher, schriftlich mit Angabe der Traktanden. Er fasst Beschlüsse und zustehende Wahlen in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugeteilt sind. Seine Hauptaufgaben sind damit:

- Führen des Vereins und Verwalten des Vereinsvermögen
- Information und Unterstützung der Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten
- Ausarbeiten und Vorlage von Bericht, Rechnung und Budget an die Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- Aufnahme von Mitgliedern gem. Art 5
- Ausschluss von Mitgliedern nach Art 5
- Beschlüsse im Rahmen des Budgets und über nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 3000.-
- Bestimmen der Delegierten
- Festlegen von Entschädigungen und Spesenregelung
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Einsetzen von ständigen oder nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Geschäftsführer

Dieser ist direkt dem Vorstand unterstellt. Er erledigt sämtliche laufenden Geschäfte (Korrespondenzen, Protokolle, Mitgliederverwaltung, usw.) und ist für rechtzeitige Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Der Geschäftsführer besitzt im Vorstand und Mitgliederversammlung beratende Stimme und Antragsrecht.

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnung und beantragen Genehmigung oder Verwerfung.

Die Rechnung liegt während 20 Tagen vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht der Mitglieder am Sitz der Geschäftsstelle auf.

8 AUFLÖSUNG ODER FUSION

Über Auflösung oder Fusion des Vereins beschliesst eine eigens zu diesem Zweck einberufene a.o. Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen steht den Mitgliedern nicht zu.

9 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2011 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Juni 2001. Der Änderungsantrag bezüglich Artikel 3, Dauer des Geschäftsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember wurde an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2013 genehmigt.

HOTELIERVEREIN THUNERSEE

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

sig. Bruno Carizzoni

sig. Sylvia Glaus